

Anträge

Die Klägerin beantragt, den Rechtsakt der Europäischen Kommission, mit der die Höhe des von der Klägerin wegen Verminderung des förderfähigen Betrags in Bezug auf das Programm LIFE 11 zu erstattenden Betrags festgelegt wurde, für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Rechtsakt der Europäischen Kommission vom 14. Januar dieses Jahres (bekanntgegeben am 24. desselben Monats und Jahres), mit dem die Höhe des von der Klägerin wegen Verminderung der förderfähigen Kosten des Projekts LIFE 11 ENV/ES/000593-H2AL RECYCLING zu erstattenden Betrags festgelegt und dessen Zahlung angeordnet wurde.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Gründe geltend:

1. Vorliegen eines wesentlichen Formfehlers:

- Die Europäische Kommission habe weder Argumente noch Daten vorgelegt, die es der Klägerin ermöglichen würden, ihre Argumentation über den Inhalt des ursprünglichen Schreibens vom Januar 2017, in dem die Kommission mitgeteilt habe, welche Kosten nicht übernommen werden könnten, hinaus zu bestreiten, da sie sich in sämtlichen Schriftsätzen auf die Wiederholung derselben Argumente beschränkt habe.

2. Verstoß gegen den Vertrag bzw. seine Durchführungsvorschriften:

- Handlungen, die subjektive Rechte oder berechnigte Interessen beschränken, seien nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu begründen, da es andernfalls zu eigennütigen Willkürakten und Machtmissbrauch kommen könne, was den unionsrechtlich anerkannten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung sowie des „Willkürverbots“ widerspräche.

3. Verletzung der Verteidigungsrechte:

- Aufgrund der mangelnden Begründung des angefochtenen Rechtsakts enthalte dieser keine fundierten administrativen Kriterien für die Feststellung der Nichtförderfähigkeit bestimmter Ausgaben, wodurch es unmöglich gemacht werde, sie zu bestreiten.

Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Société des produits Nestlé/EUIPO — Jumbo Africa (Darstellung einer über einem Wappen zentrierten menschlichen Figur)

(Rechtssache T-149/19)

(2019/C 155/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Jaeger-Lenz, A. Lambrecht und C. Elkemann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jumbo Africa, SL (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke mit der Darstellung einer über einem Wappen in den Farben Rot, Blau, Hellblau, Dunkelblau, Grau und Weiß zentrierten menschlichen Figur — Anmeldung Nr. 15 273 634

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. November 2018 in der Sache R 876/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Beschwerde betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 738 030 zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie der etwaigen Streithelferin die vor dem EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 46 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Brunswick Bowling Products/Kommission

(Rechtssache T-152/19)

(2019/C 155/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Brunswick Bowling Products LLC (Muskegon, Michigan, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Martens und V. Ostrovskis)

Beklagte: Europäische Kommission